

## **Antrag**

**der Abgeordneten Hagen Reinhold, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Daniel Föst, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Alexander Müller, Judith Skudelny, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP**

### **Den § 5 Absatz 3 Urheberrechtsgesetz ändern – Gesetzlich vorgeschriebene Normen kostenlos zugänglich machen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Anwendung von Normen sowie die Normierung selbst, sind wichtige Grundsteine des deutschen Wirtschaftserfolges und Teil des Siegels „Made in Germany“. Organisationen wie das DIN e. V. bieten Plattformen, durch welche alle betroffenen Akteure in der Wirtschaft und Zivilgesellschaft an dem Prozess der Normung teilhaben und teilnehmen können. Die Bundesregierung beschreibt direkt selbst oder in Mitarbeit mit anderen Organisationen Normen als dienlich zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der allgemeinen Gewerbeförderung und der Förderung des Wettbewerbs (Deutsche Normungsrroadmap; Kapitel 2.5). Normen sind die Voraussetzung für freie Marktzugänge, bieten Investitions- und Rechtssicherheit, erleichtern den globalen Handel und tragen zum Abbau von Handelshemmnissen bei (Drucksache 19/7515; Antwort zu Frage 17).

Trotzdem hat die Bundesregierung im Rahmen der Baukostensenkungskommission Normen und Standards als einen maßgeblichen Faktor identifiziert, der seit Jahren zur Steigerung der Baukosten führt. Normung und Standardisierung sind damit im zentralen Fokus von Maßnahmen, um das Bauen in Deutschland wieder günstiger und den Wohnraum bezahlbar zu machen ([https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/buendnis-bezahlbares-wohnen-baukostensenkungskommission.pdf;jsessionid=AFEED5211B23CD85B5A137B1A8B88AFC.2\\_cid364?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/buendnis-bezahlbares-wohnen-baukostensenkungskommission.pdf;jsessionid=AFEED5211B23CD85B5A137B1A8B88AFC.2_cid364?__blob=publicationFile&v=3)).

Um diese Baukostensteigerungen in den Griff zu bekommen, aber dennoch die gewohnte und gewünschte Qualität des deutschen Baus zu bewahren, müssen primär kleine, aber dafür viele Stellschrauben gedreht werden. Eine dieser Stellschrauben sind

die von den Normenanwendern eingepreisten Kosten für den Erwerb von rechtlich erforderlichen Normensammlungen.

Nach aktueller Rechtslage müssen Normenanwender die Normen vom DIN e. V. oder anderen ähnlichen Organisationen erwerben, wenn in Rechts- und Verwaltungsakten mindestens auf diese Normen verwiesen wird. Dies führt zu dem Widerspruch, dass Normen zwar in der Sache freiwillig in der Anwendung sind, durch eine Nennung in Verwaltungs- und Rechtsakten aber verpflichtend werden ([www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/normen-und-recht/rechtsverbindlichkeit-durch-normen](http://www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/normen-und-recht/rechtsverbindlichkeit-durch-normen)). Regulär müssen Inhalte, auf die in Rechts- und Verwaltungsakten mindestens verwiesen wird, eigentlich kostenlos und frei zugänglich sein (vgl. § 5 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes). Für private Normenwerke wurde 2003 ein ergänzender Absatz 3 eingefügt, der die Freimachung privater Normenwerke auch bei Erwähnung in Rechts- und Verwaltungsakten verhindert.

Die damalige Einfügung des § 5 Absatz 3 UrhG ist nach heutigen Maßstäben und veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere in Bezug auf die eingangs genannten Baukostensteigerungen in Verbindung mit der Wohnraumknappheit, nicht mehr nachvollziehbar. In der Begründung zu Gesetzesänderung verweist die Bundesregierung selbst darauf, dass die damals notwendige Reform des Urheberrechts auf Grund der umzusetzenden EU-Richtlinie 2001/29/EG nicht der Anlass für die Ergänzung von § 5 Absatz 3 UrhG war (Drucksache 15/38). Die Bundesregierung verwies lediglich auf die rechtliche Fixierung des Urheberrechts auch für Normensammlungen mit einem Hinweis auf die finanzielle Sicherheit des DIN e. V., ohne eine dezidierte Begründung gegeben zu haben, warum diese Änderung dringend notwendig geworden sei. Damit widersprach die Bundesregierung mindestens inhaltlich dem Urteil I ZR 79/88 des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts (erfolglose Verfassungsbeschwerde 1 BVR 1143/90). Sowohl der BGH wie auch das BVerfG kamen zur Einschätzung, dass in Rechts- und Verwaltungsakten genannte Normen allgemein und kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen. Dieser Einschätzung schließt sich der Gesetzgeber heute an.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

§ 5 Absatz 3 UrhG dahingehend umzuformulieren, dass privaten wie gewerblichen Nutzern keine Kosten für solche Normensammlungen entstehen, auf die in Rechts- und Verwaltungstexten in irgendeiner Form Bezug genommen wird.

Berlin, den 30. Juni 2020

**Christian Lindner und Fraktion**